



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biel-Benken

vom 14. Juni 2015

Präambel

Die Gemeinde Biel-Benken hat ein Leitbild. Die Behörden sind verpflichtet und die Bevölkerung ist aufgerufen, in dessen Sinn und Geiste zu handeln und die Zielsetzungen zu respektieren.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Biel-Benken, gestützt auf § 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sowie § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

I. EINWOHNERGEMEINDE

§ 1 Grundsätze

Die Einwohnergemeinde Biel-Benken lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die Gemeinde fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie pflegt Traditionen und Bräuche, unterstützt die Aktivitäten der Vereine und freie kulturelle Projekte.
2. Die Gemeinde schützt Menschen, die wegen ihrer Jugend, ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.
3. Die Gemeinde geht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um. Die Infrastrukturen sollen nachhaltig, zweckmässig, kosteneffizient und umweltgerecht sein.
4. Behörden und Verwaltung arbeiten bürgernah, effizient, effektiv und dienstleistungsorientiert.
5. Behörden, Parteien, Interessengruppen und Dorfbevölkerung ermöglichen fundierte Meinungs- und Willensbildung. Sie sind einer offenen und aktiven Information und Kommunikation verpflichtet.
6. Die Gemeinde trägt im gesamten Gemeindegebiet Sorge zum Dorf- und Ortsbild, um den ländlichen Charakter von Biel-Benken wie auch seine Einbettung in die bäuerlich geprägte Landschaft zu erhalten.
7. Die Gemeinde ist einer nachhaltigen, qualitativen Entwicklung verpflichtet. Mit geeigneten Rahmenbedingungen wird Biel-Benken als ein Dorf gefördert

¹ SGS 180

und bewahrt, in dem attraktives Wohnen und ein vielfältiges Angebot an Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen miteinander Bestand haben.

8. Die Gemeinde schafft geeignete Rahmenbedingungen, um Kindern und Jugendlichen eine gesunde Entwicklung und gute Ausbildung zu ermöglichen.

§ 2 Rechtsform

Die Gemeinde Biel-Benken ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Autonomie

Die Gemeinde Biel-Benken ordnet im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig. Sie ist offen gegenüber einer Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften.

II. ORGANISATION

§ 4 Gemeindeorganisation

Die Gemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation. Die Gemeindebeschlüsse werden in der Regel an der Gemeindeversammlung gefasst.

§ 5 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind:

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| a. | Stimmberechtigte | § 6 |
| b. | Gemeindeversammlung | § 7 |
| c. | Gemeinderat | §§ 9-10 |
| d. | weitere Behörden | §§ 11-17 |
| e. | Gemeindekommission | § 18 |
| f. | Kontrollorgane | § 19 |
| g. | Hilfsorgane | §§ 20-21 |
| h. | Gemeindeverwaltung | §§ 25-27 |

§ 6 Oberstes Organ

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

§ 7 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung stehen die nicht übertragbaren Befugnisse gemäss § 47 des Gemeindegesetzes zu.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN UND GEMEINDEKOMMISSION

§ 8 Behördenorganisation

Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat
- b. Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
- c. Schulrat der Sekundarschule Oberwil/Biel-Benken
- d. Schulrat der Musikschule Leimental
- e. Sozialhilfebehörde
- f. Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Leimental

1. Gemeinderat

§ 9 Mitgliederzahl und Organisation des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.

²Er regelt Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige und bürgernahe Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung.

²Eines der Mitglieder der folgenden Behörden, Kommissionen und Ausschüsse gehört dem Gemeinderat an oder wird von diesem bestimmt:

- a. Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
- b. Schulrat Musikschule Leimental
- c. Sozialhilfebehörde
- d. Versammlung der Gemeindedelegierten der KESB Leimental
- e. Feuerwehrkommission
- f. Gemeindeführungstab
- g. Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 20 Absätze 1 und 2

2. Weitere Behörden

§ 11 Schulrat des Kindergartens und der Primarschule

¹ Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

² Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

§ 12 Schulrat der Sekundarschule Oberwil/Biel-Benken

¹ Oberwil ist Sekundarschulstandort für Biel-Benken.

² Die Zahl der Schulratsmitglieder von Biel-Benken richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung.

³ Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

§ 13 Schulrat der Musikschule Leimental

¹ Die Gemeinde Biel-Benken führt mit anderen Gemeinden des Leimentals eine Musikschule.

² Die Zahl der Schulratsmitglieder von Biel-Benken richtet sich nach dem Vertrag über den Schulrat der Musikschule Leimental.

§ 14 Sozialhilfebehörde

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus 5 Mitgliedern.

² Die Zusammensetzung richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörde richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 15 Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Leimental

¹ Die Zusammensetzung richtet sich nach § 3 des Vertrages über die KESB Leimental.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der KESB richten sich nach §§ 60 ff. EG ZGB² über die Aufgaben der KESB.

§ 16 Feuerwehrkommission

Anzahl Mitglieder, Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission richten sich nach § 4 des Feuerwehrreglementes der Gemeinde Biel-Benken.

§ 17 Gemeindeführungsstab (GFS)

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindeführungsstabes richten sich nach §§ 11 ff. des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz³ und dem Vertrag über den Zweckverband des Bevölkerungs- und Zivilschutzes Leimental.

3. Gemeindekommission

§ 18 Gemeindekommission

¹ Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern.

² Die Gemeindekommission berät die Geschäfte und die Wahlen der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

³ Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.

IV. KONTROLLORGANE

§ 19 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

² Aufgaben und Befugnisse der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

V. HILFSORGANE

§ 20 Kommissionen und Ausschüsse

¹ Gemeindereglemente können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit beratender Aufgabe vorsehen.

² Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

³ In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Absätze 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar.

⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglemente, Gemeindeversammlungs- oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.

² SGS 211

³ SGS 731

§ 21 Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest.

³ Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte.

⁴ Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

VI. WAHL DER BEHÖRDEN, KONTROLL- UND HILFSORGANE

§ 22 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c. Gemeindegemeinschaft

2. Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
- b. Schulrat der Sekundarschule
- c. Sozialhilfebehörde
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- e. Wahlbüro
- f. die folgenden ständigen, beratenden Kommissionen und Ausschüsse:
(derzeit: Baukommission, Umweltschutzkommission, 1 Mitglied in den Verkehrsausschuss, Kommission für Altersfragen)
- g. durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 20 Absatz 2

3. Durch den Gemeinderat in Verbindung mit dem Schulrat des Kindergartens und der Primarschule werden gewählt:

Die Mitglieder des Schulrates aus Biel-Benken für die Musikschule Leimental.

4. Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Gemeindegemeinschaft von Biel-Benken in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Leimental
- b. Feuerwehrkommission
- c. Gemeindeführungsstab
- d. durch den Gemeinderat eingesetzte nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 20 Absatz 2

§ 23 Verfahren bei Wahlen

Alle Wahlen finden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.

§ 24 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist nur für die Wiederwahl des Gemeindepräsidiums möglich.

VII. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 25 Organisation

Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie weiteren Gemeindegemeinschaften geregelt.

§ 26 Anstellungsverhältnisse und Besoldung

Die Anstellungsverhältnisse und die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Personalreglement und der dazugehörigen Verordnung geregelt.

§ 27 Anstellung und Entlassung des Personals

Der Gemeinderat beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Gemeindegemeinschaftlerin oder des Gemeindegemeinschafters sowie aller weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

VIII. GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

§ 28 Grundsätze der Haushaltsführung

¹Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltsgleichgewichtes, der Wirtschaftlichkeit und der Dringlichkeit der Aufgaben zu führen. Zu berücksichtigen sind auch die Sparsamkeit, die Verursacherfinanzierung und die Abgeltung von Sondervorteilen.

²Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat haben den Grundsatz einer verantwortungsvollen Finanzpolitik zu beachten. Mit dem Gemeindevermögen soll sparsam und weitsichtig umgegangen werden.

³Im langjährigen Durchschnitt soll die Jahresrechnung ausgeglichen sein und eine niedrige Verschuldung sowie ein tiefer Steuersatz erhalten werden. Die Investitionen sollen langfristig einen hohen Selbstfinanzierungsgrad aufweisen.

⁴Werden diese Ziele nicht erreicht, sind Massnahmen zu ergreifen.

§ 29 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

²Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Rahmen des Budgets beschlossen werden:

- a. einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken.

§ 30 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben pro Jahr: insgesamt maximal 200'000 Franken
- b. ungebundene Ausgaben im Einzelfall: 30'000 Franken
- c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: 250'000 Franken als jährlicher Höchstbetrag.
- d. Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: 60'000 Franken Baurechtszins als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biel-Benken vom 18. September 2003 wird aufgehoben.

²Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, treten ausser Kraft.

§ 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Behörden, Kommissionen und Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

²Die neue Behördenorganisation und das neue Wahlverfahren gelten für die jeweiligen neuen Amtsperioden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Biel-Benken, 15. Juni 2015

Im Namen der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates

sig. Peter Burch
Der Präsident

sig. Caroline Rietschi
Die Gemeindeverwalterin